

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 206/2019

Amt für Bauen und Service

Wagner, Susanne

07.11.2019

Betrifft: Dezentrale Abwasserbeseitigung - Entsorgung von Abwasser und Fäkalschlamm aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	03.12.2019	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Verwaltungs- und Finanzausschuss	05.12.2019	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	12.12.2019	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Die im Jahre 2015 aufgetretene Unterdeckung wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert.
2. Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (EntsS) wird entsprechend dem beiliegenden Entwurf zum 01.01.2020 geändert.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

I. Sachverhalt

Im Stadtgebiet Albstadt gibt es nahezu 100 Grundstücke, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und dezentral über eine geschlossene Grube oder Kleinkläranlage entwässert werden müssen. In erster Linie handelt es sich dabei um landwirtschaftliche Anwesen und Gaststätten im Außenbereich, die langfristig ohne Anschluss bleiben werden, da eine Erschließung finanziell nicht vertretbar bzw. technisch nicht machbar ist. Nicht angeschlossene Gebäude im Innenbereich werden engmaschig kontrolliert und sukzessive einem Anschluss zugeführt. Im Einzelfall wird auch vom Anschluss- und Benutzungszwang Gebrauch gemacht. Mittlerweile sind es nur noch sehr wenige Grundstücke, die im Innenbereich ohne Anschluss an die Kanalisation sind. Der im Stadtbereich Albstadt verwirklichte Anschlussgrad liegt bei 99,59 %. Der durchschnittliche Anschlussgrad in Baden-Württemberg liegt bei 99,5 %. Auf den Übersichtslageplan der Abwasserbeseitigungskonzeption (**Anlage 1**) wird verwiesen.

Die Stadt Albstadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als selbstständige öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung - EntsS). Zur teilweisen Deckung der Kosten werden Gebühren erhoben, die letztmalig zum 01.01.2019 angepasst wurden.

Die Entsorgung erfolgt gem. § 4 der Entsorgungssatzung durch die Stadt, die damit einen Dritten beauftragen kann. Derzeit ist die Firma ALBA aus Bad Saulgau im Rahmen einer vertraglichen Beauftragung für die Stadt Albstadt tätig.

II. Nachkalkulationen 2015 – 2018

Die Erhebung von Benutzungsgebühren erfolgt nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Um eine rechtlich unangreifbare Gebührenkalkulation gewährleisten zu können, ist es unter anderem erforderlich, die gebührenrechtlichen Ergebnisse zu ermitteln, fortzuschreiben und nach Maßgabe der Beschlüsse des Satzungsgebers auszugleichen. Entsprechend den Vorschriften des § 14 Absatz 1 KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Kostenüberdeckungen sind dabei innerhalb von 5 Jahren auszugleichen, Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Für die Jahre 2015 bis 2018 ist aus diesen Gründen eine Nachkalkulation anzufertigen. Die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses ergibt für die betroffenen Jahre eine Unterdeckung (**Anlage 2**).

Bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Jahre 2015 bis 2018 sowie bei der Kalkulation der Gebühren ab 01.01.2020 werden die tatsächlichen Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung aus dem NKHR herangezogen.

III. Klärggebühr

Der Klärgebührenanteil wird für die Anlieferung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sowie für die Anlieferung von sonstigem Abwasser berechnet und ist eine Einnahme der zentralen Abwasserbeseitigung. Mit der Klärggebühr wird die Inanspruchnahme der

Einrichtungen der zentralen Abwasserbeseitigung durch die dezentrale Abwasserbeseitigung dokumentiert und ausgeglichen. Die Klärg Gebühr ist somit Bestandteil der gebührenrelevanten Kosten und beträgt entsprechend der Abwassergebührekalkulation 2020 **1,5870 €/m³**. Das Abwasser, das zu einer öffentlichen Einrichtung aus einer dezentralen Anlage (geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen) gebracht wird, ist stärker verschmutzt als „normales“ häusliches Abwasser, weshalb es anhand von Umrechnungsfaktoren in „normales“ häusliches Abwasser umgerechnet wird. Diese Faktoren wurden in der Kommunalzeitschrift des Gemeindetags Baden-Württemberg (BWGZ 9/1997, Seiten 301,302 und 308) veröffentlicht und der Mustersatzung (Abwassersatzung) beigelegt. Der Gemeindetag sieht dabei für die Anlieferung aus geschlossenen Gruben den Faktor 2 und bei der Anlieferung von Abwasser aus Kleinkläranlagen den Faktor 25 vor. Auf der Grundlage der Gewichtung ergibt sich ab 01.01.2020 für Abwasser aus geschlossenen Gruben eine Klärg Gebühr i. H. v. **3,17 €** pro Kubikmeter. Für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt die Klärg Gebühr **39,67 €** pro Kubikmeter.

IV. Gebührekalkulation 2020

Nach Maßgabe der §§ 13 – 17 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der öffentlichen Einrichtung gedeckt werden. Durch die Einführung des NKHR bei der Stadt Albstadt ist es möglich, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung aus der kommunalen Doppik zu entnehmen.

Die auf der Grundlage des NKHR ermittelten tatsächlichen Kosten der Dezentralen Abwasserbeseitigung des Jahres 2018 werden auf die 2020 voraussichtlich zu entsorgenden Kubikmeter Entsorgungsgut umgelegt. Der Transportkostenanteil der Firma ALBA, Bad Saulgau, wird nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung und neuem Vertragsschluss auch im Jahr 2020 stabil bleiben und beträgt gemäß Entsorgungsvertrag 19,90 € zzgl. Mehrwertsteuer (23,68 € brutto) je Kubikmeter Entsorgungsgut. Für das Jahr 2020 wird auf der Grundlage der bisherigen Entsorgungsmengen eine zu entsorgende Menge prognostiziert mit 1.300 m³ für geschlossene Gruben und 50 m³ für Kleinkläranlagen. Auf die beiliegende Gebührekalkulation 2020 (**Anlage 3**) wird verwiesen. Die prognostizierte Abwassermenge wurde um 500 m³ reduziert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass beim Grundstück Degerfeld 1, Albstadt-Truchtelfingen, Ziffer 27 der Abwasserbeseitigungskonzeption (**Anlage 1**) im Juli dieses Jahres eine Kleinkläranlage in Betrieb genommen worden ist. Bei dieser Anlage wurden bisher die größten Abwassermengen entsorgt. Die Leerungen machten circa 20 % der entsorgten Abwassermengen aus. Durch den Betrieb der Kleinkläranlage entfallen diese Abwasserentsorgungen zukünftig und stattdessen werden weitaus seltener Leerungen des Klärschlammes erforderlich. Eine weitere Kleinkläranlage auf den Grundstücken Allenberghöfe 3 und 3/1 (Ziffern 3 und 4 der Abwasserbeseitigungskonzeption) wird derzeit verwirklicht. Daraus resultiert ein weiterer Rückgang der zu entsorgenden Abwassermenge. Die damit verbundene Erhöhung des zu entsorgenden Schlammes aus Kleinkläranlagen wurde bei der Mengenprognose ebenfalls berücksichtigt.

Da die ermittelten Gesamtkosten auf eine relativ geringe Anzahl von Gebührenscheidnern umgelegt werden, wirken sich schon kleinste Erhöhungen auf die Gebührehöhe aus. Der durch den Bau der Kleinkläranlagen verursachte Mengenrückgang verstärkt diesen Effekt. Die vorhandenen, aus dem NKHR ermittelten Fixkosten, verteilen sich auf weniger entsorgte Kubikmeter und verteuern die Entsorgungskosten je Kubikmeter.

Einerseits gilt es, im Sinne der kommunalen Doppik den Ressourcenverbrauch weitgehend zu ersetzen. Dies auch auf der Grundlage des Prinzips der intergenerativen Gerechtigkeit, wonach die verbrauchten Ressourcen mittels Entgelten und Abgaben wieder ersetzt werden sollen, um nicht künftige Generationen damit zu belasten. Auf der anderen Seite dient aber auch das Äquivalenzprinzip dem Schutz des Gebührenschuldners: Um diesen nicht unangemessen zu belasten, soll die Höhe der Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

Da das Umlagenverrechnungsmodell vor allem in den zurückliegenden Jahren in der Dezentralen Abwasserbeseitigung zu erheblichen Steigerungen geführt hat, wird vorgeschlagen, auf einen Ausgleich der Unterdeckung aus dem Jahr 2015 zu verzichten und diese stattdessen aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Die beiliegende Gebührenkalkulation Dezentrale Abwasserbeseitigung 2020 (**Anlage 3**) beinhaltet den Verzicht auf den Kostendeckungsausgleich aus 2015. Die in den Jahren 2016 – 2018 entstandenen Unterdeckungen können noch in den darauffolgenden fünf Kalenderjahren ausgeglichen werden. Insgesamt ist jedoch eine positive Entwicklung zu verzeichnen. Die in den letzten Jahren erfolgten Gebührenerhöhungen haben zu einem wesentlichen Anstieg des Kostendeckungsgrades beigetragen.

Es wird empfohlen, den Gebührensatz für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben entsprechend dem beiliegenden Entwurf (**Anlage 4**) der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben moderat anzupassen.

V. Beschlussvorschlag

1. Die im Jahre 2015 aufgetretene Unterdeckung wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert.
2. Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (EntsS) wird entsprechend dem beiliegenden Entwurf zum 01.01.2020 geändert.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtslageplan der Abwasserbeseitigungskonzeption

Anlage 2: Gebührennachkalkulation 2015 – 2018

Anlage 3: Gebührenkalkulation 2020

Anlage 4: Satzungsänderung